

Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

*per e-mail:*  
[post@c18.bmwfj.gv.at](mailto:post@c18.bmwfj.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMWfJ-57.005/0002-C1/8/2013

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
1333/14/TT/CG  
Dr. Theodor Taurer

Durchwahl  
4418

Datum  
29.1.2014

## **Entwurf der EK für neue Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien Stellungnahme WKÖ**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum Entwurf der EK für neue Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien wie folgt Stellung:

### **ALLGEMEINES**

Die Konformität der österreichischen Rechtslage mit den Bestimmungen der Draft Guidelines muss genau geprüft werden. Die Auswirkungen auf die österr. Energiesteuerdeckelung und die Energieabgabenrückvergütung sind für die WKÖ nicht restlos geklärt. Das Zusammenspiel mit dem neuen Entwurf (2011) der EU-Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG ist ebenso zu analysieren wie die Auswirkungen des Entwurfes für eine GruppenfreistellungsVO (Konsultation läuft bis 12.2.2014).

Für allfällige zukünftige Änderungen der Energiesteuer-Richtlinie muss eine Schlechterstellung für die produzierenden Unternehmen ausgeschlossen werden. Regelungen wie z.B. die Energieabgabenrückvergütung stellen einen wirtschaftspolitischen Fixpunkt dar, der aufgrund von Wettbewerbs- und Standortsicherheit nicht in Frage gestellt werden darf.

Im Kapitel 5.6 „Aid in the form of reductions in or exemptions from environmental taxes“ sind die Industrieziele der Europäischen Union zu wenig abgebildet. Die Bestimmungen dieses Kapitels sind für die Industrie wesentlich, daher müssen die gegenwärtige Wirtschaftslage sowie die industriepolitischen Zielsetzungen stärkere Berücksichtigung finden.

Im Bereich Förderung der Erneuerbaren Energien ist Marktreife in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit für die geförderten Anlagen anzustreben. Einspeisetarife lt. Ökostromgesetz, wie sie in Österreich derzeit vorgesehen sind, liefern diesen Anreiz aus Sicht der WKÖ nicht. Ein neues Gesetz zur Förderung von Ökostrom sollte daher lediglich Investitionsförderungen vorsehen.

## ZU DEN BESTIMMUNGEN IM DETAIL

### Zu 4. „Compatibility assessment under Article 107(3) b of the Treaty“

Es besteht die Gefahr, dass der Aufwand für die Mitgliedstaaten, den „common European interest“ darzustellen, in einer Art UVP für Beihilfen enden könnte. Die EU hat beispielsweise in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 vom 14. Oktober 2013 zur „Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ in Zi.(1) festgelegt:

„Für als PCI ausgewiesene Projekte gelten beschleunigte, gestraffte Genehmigungsverfahren, sie erfahren eine bessere regulatorische Behandlung und erhalten gegebenenfalls finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).“

Dieser Ansatz ist sehr positiv und darf nicht durch zusätzliche Auflagen wie im neuen Beihilfenregime aufgeweicht werden.

Zi. (72): Der Terminus „minimum technical standards available in the market“ ist vage. Sind damit die Vorgaben aus den laufend überarbeiteten BAT-Dokumenten (Best Available Technologies) als Standard gemeint? Die Umrüstung auf diese Standards sollte jedenfalls einen „incentive effect“ nach dem vorliegenden Entwurf und daher auch den Förderkriterien entsprechen.

### Zu 5.2 „Aid to energy from renewable energy sources“

Zur Förderung brennstoffunabhängiger erneuerbarer Technologien bieten sich in Zukunft, anstelle der heute üblichen Feed-In Tarife, einmalige Investitionsförderungen zusätzlich zu Prämienmodellen an. Investitionsförderungen ermöglichen einen weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien zu volkswirtschaftlich niedrigen Kosten. Investitionsförderungen stellen auch die Integration erneuerbarer Energien im Markt sicher, da in diesem System Anlagenbetreiber einen Anreiz haben, ihre Produktion an Preissignale des Marktes anzupassen. Dieser Umstand sollte in diesbezüglichen Erwägungen Eingang finden. Auch ist der einmalige Verwaltungsaufwand im Vergleich zu anderen Fördersystemen geringer und somit günstiger.

Quotenmodelle zur Förderung Erneuerbarer Energien werden aufgrund der negativen Erfahrungen aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten, wie Großbritannien und Italien, als nicht zielführend erachtet.

Ökostromkosten stellen für heimische Industriebetriebe einen wesentlichen Kostenfaktor dar, der sich aufgrund des bestehenden Ökostromförderregimes jährlich erhöht (siehe dazu auch letzte Novelle zur Ökostromförderbeitragsverordnung). Ökostromkosten sollten jedoch nie isoliert betrachtet werden, sondern immer im Verbund mit weiteren Kostenbelastungen, wie z.B. ETS, Energieabgaben, Kosten zur Umsetzung der Industrieemissions-RL (Anpassung an den SdT, Ausgangszustandsbericht,...), REACH, usw.. Die Summe dieser Belastungen stellt im Vergleich zu den internationalen Mitbewerbern einen wesentlichen Wettbewerbsnachteil für die österreichischen Industriebetriebe dar.

## Resultierender Änderungsvorschlag

(114) Aid to energy from renewable sources can be granted as investment or operating aid. For investment aid schemes and individually notified investment aid, the conditions set out in section 5.1 apply. **In principle, support in form of investment aid contributes to the integration of renewable electricity energy in the market.** Investment aid to installations producing biofuels can only be granted to installations that do not produce biofuels from cereal and other starch rich crops, sugars and oil crops as defined in the Commission's proposal COM(2012)59553.

Darüber hinaus soll bei Zi. (114) der Querverweis auf einen noch nicht beschlossenen und kontrovers diskutierten Richtlinienvorschlag der Kommission (COM (2012) 595, „ILUC-Richtlinie“) durch einen Verweis auf derzeit gültige Rechtsnormen ersetzt werden.

Zi. (133ff): Der Ausschluss von Biotreibstoffen aus stärke- und zuckerhaltigen Pflanzen sowie Ölsaaten soll entfernt werden. Biotreibstoffe wie Bioethanol erreichen bereits heute eine CO<sup>2</sup> Einsparung von bis zu 70% gegenüber herkömmlichem Benzin und eine weitere Verbesserung durch innovative Technologien ist nicht auszuschließen. Auch beim Biodiesel sind im Vergleich zum Dieselmotorkraftstoff bis zu 80% THG-Reduktion (bei Biodiesel aus Abfall) erreichbar.

Zi. (136): Die Limitierung steuerlicher Unterstützung zur Einführung von Biotreibstoffen ist ebenso abzulehnen wie das hier vorgeschlagene Eingriffsrecht der Kommission.

Zi. (137): Die hier festgeschriebene Benachteiligung von Biotreibstoffen der ersten Generation ist nicht nachvollziehbar, da auch diese, wie z.B.: Bioethanol und Biodiesel, die von der EU vorgeschriebenen Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. (Siehe auch Kommentar zu Zi. 133ff)

### Zu 5.6 „Aid in the form of reductions in or exemptions from environmental taxes“

Wie bereits erwähnt, sind in Kapitel 5.6 die Industriepolitischen Ziele der Europäischen Union zu wenig abgebildet. Fragwürdig in diesem Zusammenhang ist auch Fußnote 76, die gestrichen werden sollte. Die Bestimmungen dieses Kapitels sind für die energieintensive Industrie wesentlich. Zweifelhaft sind aus unserer Sicht daher die Einschränkungen in (176), beispielsweise die 5%-Schwelle bezogen auf gross value added. Wir ersuchen daher dringend Antworten auf folgende Fragen zu geben:

- a) Der Abschnitt 176 b spricht von „20 % indirect tax burden“. Hier ist völlig unklar, wie dies zu verstehen ist. Es ist zu befürchten, dass die Höhe möglicher Vergütungen damit empfindlich betroffen sein könnte.
- b) Wie sieht das Zusammenspiel mit der noch immer diskutierten Energy Tax Directive aus?
- c) Welche Auswirkungen haben die Kriterien „5% GVA from indirect costs“ und „market share less than 25% „ (173) bzw. „trade intensity 10%“ (176)?

Aus Sicht der WKÖ ist das Kriterium „trade intensity 10%“ durchaus problematisch, da einige Branchen aufgrund ihrer Produktstruktur keine echten Exportbranchen sondern Regionalversorger sind. Dieses Kriterium sollte zumindest um den Wettbewerb im Binnenmarkt erweitert werden bzw. auf eine Sektorhandelsintensität heruntergebrochen werden. Denkbar ist auch ein Sonderkriterium über die gesamte Energieintensität für besonders energieintensive Branchen ohne Einbeziehung der Handelsintensität.

In Zi. (176) wird auch festgehalten, dass der Effekt der indirekten Kosten durch die Erhöhungen der Strompreise vergleichbar mit den indirekten ETS - Kosten ist, und unter bestimmten Umständen Steuererleichterungen erlaubt sind (Tätigkeit lt. Annex II ETS State Aide Guidelines, EK-Mitteilung C(2014) 3230 vom 22.05.2012, Steuererleichterung max. 80%), was zu begrüßen ist. Im Zusammenhang mit Zi. (176) wäre es aber unserer Meinung nach im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit sinnvoller, sämtliche Kriterien (quantitative und qualitative) der Commission Decision 2010/2/EU (Commission Decision of 24 December 2009 determining, pursuant to Directive 2003/87/EC of the European Parliament and of the Council, a list of sectors and subsectors which are deemed to be exposed to a significant risk of carbon leakage) heranzuziehen. Folglich sollte man auch unter Fußnote 79 anstatt auf Annex II der ETS State Aide Guidelines, auf den Annex von Commission Decision 2010/2/EU verweisen. (bei Annex II der ETS State Aide Guidelines handelt es sich nur um einen Auszug der Carbon Leakage Liste, auf der einige energieintensive Branchen nicht aufscheinen).

### Zu Zi. (159) lit. c:

In dieser Randziffer wird dargelegt, unter welchen kumulativen Voraussetzungen die EU-Kommission im Zusammenhang mit einer Beihilfe für die Abfallbewirtschaftung von einem gegebenen öffentlichen Interesse ausgeht.

Eine der einzuhaltenden Voraussetzungen wird in lit. c wie folgt beschrieben:

„the investment goes beyond the state of the art or uses conventional technologies in an innovative manner notably to move towards the creation of a circular economy using waste as a resource;“

Der Begriff „state of the art“ wird in der Fußnote 72 näher wie folgt definiert:

„State of the art shall mean a process in which the use of a waste product to manufacture an end product is economically profitable normal practice. Where appropriate, the concept of „state of the art“ must be interpreted from a Union technological and common market perspective.“

Konkret wird durch die Fußnote also ein Prozess beschrieben, in welchem aus dem Abfall ein Nicht-Abfall (end product) wird. Dieser Prozess soll in der weiteren Folge den „Stand der Technik“ darstellen, wobei der Stand der Technik gegebenenfalls von einer EU-weiten Marktperspektive sowie aus technologischer Sicht zu interpretieren ist.

Wir kritisieren, dass hier ein neuer Begriff, nämlich „end product“, geschaffen wird, der in der Abfallrahmenrichtlinie nicht vorkommt.

Weiters wird der Begriff „Stand der Technik“ abweichend von der Abfallrahmenrichtlinie (dort wird in Artikel 3 Ziffer 20 von den besten verfügbaren Technologien gesprochen) neu definiert. Um die Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten aufrecht zu erhalten ist diese neue Definition abzulehnen.

Wir schlagen daher die folgende Formulierung der lit. c vor:

„the investment goes beyond the best available techniques as defined by article 3 number 20 of the directive 2008/98/EC to achieve the end of waste status in terms of article 6 of the directive

2008/98/EC or uses conventional technologies in an innovative manner notably to move towards the creation of a circular economy using waste as a resource.“

Die Fußnote 72 soll daher gestrichen werden.

Zu Annex 1 „Aid intensities“

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für staatliche Förderungen, die einem klaren europäischen Ziel dienen und deren Kompatibilität auf nationaler und europäischer Ebene geprüft wurde, die Beihilfeintensität reduziert wird. Im Energie- und Klimabereich steht diese Kürzung im Widerspruch zu den bis 2020 vereinbarten Zielen. Die Beihilfeintensitäten der geltenden Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen müssen beibehalten werden, um die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele nicht zu gefährden.

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin

Anlage:

*Minoritätsvotum des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen*

## Minoritätsvotum des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen:

Die KWK- und Fernwärmetechnologie ist ein wichtiger Baustein in der europäischen Strategie zur Erreichung der Ziele im Energie- und Klimabereich - siehe z.B. Energieeffizienzrichtlinie. Um das Potenzial der KWK Technologie zu verwirklichen und somit das Erreichen der Europäischen Ziele nicht zu gefährden, bedarf es der Anpassung der geltenden Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen. Die neuen „Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen 2014“ (EEAG) sollten daher unbedingt folgende Aspekte berücksichtigen:

- Beihilfen für den Ausbau und Betrieb von KWK-Anlagen (FGW-Position)

### Beihilfen für Ausbau und Betrieb von KWK-Anlagen

#### Schwellenwerte für Betriebsbeihilfen von KWK-Anlagen

Auf Basis der derzeit gültigen Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen können Anlagen über 200 MW de facto keine Betriebsförderungen erhalten. Dies liegt an den unsachlichen Prüfkriterien die mit einer Einzelnotifizierung einhergehen. Daraus ergibt sich, dass eine Änderung des Schwellenwertes zur Einzelnotifizierung von Betriebsbeihilfen unbedingt notwendig ist. Zusätzlich ist es erforderlich, die Prüfung des Anreizeffektes und die kontrafaktische Situation auf die Anforderungen von Betriebsbeihilfen anzupassen.

Der unter Artikel 2 der geltenden Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen für KWK-Anlagen festgelegte Schwellenwert von 200 MW bei Betriebsbeihilfen widerspricht den Förderprinzipien und ist sachlich ungerechtfertigt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Falle von Betriebsbeihilfen die Höhe der Leistung als Maßstab für eine Einzelnotifizierung herangezogen wird. Die monetäre Höhe der staatlichen Beihilfe spielt hier keine Rolle. Eine Anlage unter 200 MW Engpassleistung mit einer hohen Fördersumme würde nicht unter die Einzelnotifizierung fallen, sehr wohl aber große Anlagen, selbst wenn sie einen geringeren Förderbedarf hätten. Außerdem hat die Kapazität einer KWK-Anlage keinerlei Einfluss auf die Effizienz und somit den ökologischen Nutzen einer Anlage.

Zur Auflösung dieses Widerspruches sollte für KWK-Betriebsbeihilfen ein angemessener, absoluter Schwellenwert von 30 Millionen EUR pro Jahr und Anlage vorgesehen werden. Alternativ könnte der absolute Schwellenwert durch einen spezifischen Schwellenwert in Höhe von 20 EUR je MWh hocheffizientem KWK-Strom ergänzt bzw. ersetzt werden.

#### Resultierender Änderungsvorschlag zu Punkt 19 (b)

- iv *operating aid for cogeneration: where aid is granted to cogeneration installation with the resulting aid ~~cogeneration electricity capacity~~ exceeding EUR [20] per ~~[200]~~ MWh of high-efficiency electricity generation or where the aid per installation and year exceeds EUR [30] million. Aid for the production of heat from cogeneration will be assessed in the context of notification based on electricity capacity.*

### Beibehaltung der beihilfefähigen Kosten bei Betriebsbeihilfen von existierenden KWK und abgeschriebenen Biomasse-Anlagen

Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass ausschließlich die variablen Kosten durch die Förderung kompensiert werden dürften. In der realen Anwendung würden diese Bestimmungen dazu führen, dass wesentliche Kostenbestandteile unterdeckt blieben und Verluste erwirtschaftet würden. Unter diesen Rahmenbedingungen würde kein Anlageneigner den Betrieb aufrecht erhalten.

#### Resultierender Änderungsvorschlag

(125) The Commission will consider operating aid for biomass after plant depreciation compatible if a Member State demonstrates that the ~~variable operating costs~~ **the cost of producing energy from renewable sources, including depreciation of extra investments for environmental protection** borne by the beneficiary after plant depreciation are still higher than the market price of the energy concerned and provided that all the following conditions are met:

- a) The aid is only granted on the basis of the renewable energy produced.
- b) The measure is designed such that it compensates the difference in ~~variable operating costs~~ **the cost of producing energy from renewable sources** borne by the beneficiary and the market price.
- c) A monitoring mechanism is in place to verify whether the ~~variable operating costs~~ **the cost of producing energy from renewable sources** borne are still higher than the market price of energy.

### Klarstellung des Förderregimes für Betriebsbeihilfen von existierenden KWK-Anlagen

Punkt 152 legt fest, dass Betriebsförderung für existierende KWK-Anlagen auf Basis der Bedingungen für Betriebsbeihilfen für existierende Biomasse Anlagen vergeben werden dürfen. Um Missverständnisse zu vermeiden, erscheinen folgende Klarstellungen von Seiten der Kommission notwendig:

- Betriebsbeihilfen für KWK können auch für fossil betriebene Anlagen ausbezahlt werden.
- Auch nicht abgeschriebene KWK-Anlagen können nach dem Förderregime für abgeschriebene Biomasse-Anlagen (Punkt 124 - 126) gefördert werden.

### Schwellenwerte für Investitionsbeihilfen von KWK-Anlagen

In den zukünftigen Leitlinien für staatliche Beihilfen im Umwelt- und Energiebereich sollte der Schwellenwert für die eingehende Prüfung von Investitionsbeihilfen für KWK-Anlagen auf ein höheres Niveau gelegt werden. Daher plädieren wir in diesem Bereich für einen Grenzwert von 20 Millionen EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass wir die Einführung eines expliziten Kapitels für Investitionsbeihilfen für Fernwärme und Fernkälte in die AGVO begrüßen. Wir halten es für

zielführend und einen logischen Schritt als Folge des Artikels 42 Punkt 3 der AGVO, den von der Kommission präsentierten Schwellenwert von 20 Millionen EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben auch auf Investitionsbeihilfen für KWK-Anlagen anzuwenden.

Resultierender Änderungsvorschlag zu Punkt 19 (b)

(new or (i) amended) Aid for Efficient District Heating and Cooling, including combined heat and power: where the aid amount exceeds [20] million per project per undertaking.

### Nachweis des Anreizeffekts bei Betriebsbeihilfen

Der Nachweis des Anreizeffekts ist ein zentraler Bestandteil der geltenden und zukünftigen Leitlinien. Die betreffenden Formulierungen in den Leitlinien bauen auf der Logik von Investitionsförderungen auf. Dies hat zur Folge, dass der Nachweis des Anreizeffektes bei Betriebsbeihilfen de facto nicht möglich ist.

Der nachträgliche Nachweis des Anreizeffektes ist unmöglich zu erbringen. Deswegen sollte der Anreizeffekt unserer Ansicht nach schon bei der Genehmigung eines Betriebsbeihilfen-Gesetzes durch die Kommission abschließend geprüft werden.

Sinnvollerweise ist für Betriebsbeihilfen die herbeigeführte Verhaltensänderung als Vergleich zwischen beabsichtigtem Verhalten mit Beihilfe und beabsichtigtem Verhalten ohne Beihilfe nachzuweisen, so wie dies unter Punkt 65 der EEAG der Fall ist. Ein nachträglicher Vergleich zwischen „tatsächlichem Verhalten vor Erhalt einer Beihilfe“ und „tatsächlichem Verhalten während Erhalt einer Beihilfe“ ist hingegen nicht aussagekräftig. Die Formulierungen unter Punkt 55, 73 und 23 (d) lassen jedoch diese Fehlinterpretation zu.

*Das Folgende Beispiel soll die Problematik des Nachweises des Anreizeffekts bei Betriebsbeihilfen verdeutlichen:*

*Angenommen, eine KWK-Anlage produziert im Jahr 1 sehr umweltfreundlich ohne Betriebsbeihilfe, und es zeichnet sich für das Jahr 2 eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Dann würde diese Anlage im Jahr 2 ohne Betriebsbeihilfe weniger umweltfreundlich produzieren. Da es aber ein genehmigtes Gesetz zur Betriebsbeihilfe gibt, produziert diese Anlage auch im Jahr 2 sehr umweltfreundlich.*

*Bisher wurde Jahr 1 (ohne Beihilfe) mit Jahr 2 (mit Beihilfe) verglichen. Da durch die Beihilfe im Jahr 2 im selben Ausmaß umweltfreundlich produziert wurde, konnte keine Verhaltensänderung dargestellt werden. „sehr umweltfreundliche Produktion in beiden Jahren heißt keine Verhaltensänderung“ ist inhaltlich falsch, da sich die Rahmenbedingungen geändert haben.*

*Korreakterweise müsste jedoch die Verhaltensänderung durch den Vergleich von Jahr 1 (ohne Beihilfe) und Jahr 2 (mit Beihilfe) ermittelt werden.*



#### Resultierender Änderungsvorschlag

- (55) ...An incentive effect occurs when the aid induces the beneficiary to change its **intended** behaviour to increase the level of environmental protection or to increase the functioning of a secure, affordable and sustainable European energy market or **in the case of operational aid also if it leads the beneficiary to maintain an actual activity with an increased level of environmental protection**, which it would not do without the aid. ...
- (73) ...If the aid does not change the **intended** behaviour of the beneficiary by stimulating additional activities, such aid does not have incentive effect. ...
- (23) ...the aid changes the **intended** behaviour...

#### Kontrafaktische Situation bei KWK-Anlagen

Im Rahmen der Diskussion um die Modernisierung des Rahmens für staatliche Beihilfen haben eine Vielzahl von Akteuren die Komplexität des Prüfungsschritts der kontrafaktischen Fallkonstellation bemängelt. Selbst die Europäische Kommission kam in ihrem Issue Paper (Punkt 27) zu diesem Schluss.

Ebenso wie beim Nachweis des Anreizeffektes, bauen die Anforderungen bezüglich der Erstellung der kontrafaktischen Situation auf der Logik einer Investitionsförderung auf (siehe z.B. Punkt 63 „...that the aid effectively impacts on the investment decision...“ oder Punkte 75-80 und Annex 2). Es ist insbesondere bei der Festlegung von Referenzszenarien zum Betrieb von KWK-Anlagen nicht zweckmäßig, auf „neue Investitionen“ abzustellen.

Die Definition der kontrafaktischen Situation ist jedoch in manchen Fällen nicht nur bei Betriebsbeihilfen unsachlich, sondern auch bei Investitionsförderungen: So fragt ein Unternehmer nur jene Alternative nach, die den gleichen (Energie-) Bedarf deckt, nicht notwendigerweise aber jene, welche die gleiche Produktionskapazität bzw. die gleichen technischen Merkmale aufweisen, wie dies Fußnote 42 fordert. Für KWK-Anlagen bedeutet dies jedenfalls, dass ein Referenzszenario nicht zwingend den Neubau einer Kesselanlage zur Wärmeerzeugung und (davon getrennt) eines Kondensationskraftwerkes (zur Stromerzeugung) vorsehen muss. Ein Referenzszenario muss daher in derartigen Fällen zwingend (auch) den externen Stromzukauf zulassen.

#### Resultierender Änderungsvorschlag zu Fußnote 42

A technically comparable investment means an investment with the same production capacity and all other technical characteristics (except those directly related to the extra investment for the targeted objective) **or a comparable investment that meets the same demand.**